

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 161/66

URTEIL

Verkündet am

7. Februar 1968
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Käte O [REDACTED],
[REDACTED] S [REDACTED] Avenue, N [REDACTED], N [REDACTED] (USA),

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.h.c. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Februar 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. September 1965 aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1907 in G [REDACTED] geborene jüdische Klägerin verließ mit ihrem Ehemann im Dezember 1938 Deutschland und wanderte über Holland nach den USA aus.

Die Klägerin erhält als Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen die monatliche Mindestrente.

- 3 -

Sie hat ferner Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit beantragt und hierzu vorgetragen: Sie sei vor 1933 gesund gewesen. Unter dem Druck der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen habe sie häufig ihre Arbeitsstelle verloren und ständig in Existenznot gelebt. In der Nacht des 9./10. November 1938 sei sie bei der Zerstörung der (Wäsche-) Fabrik ihrer Schwiegereltern zugegen gewesen und habe infolge der Aufregungen einen Gallenanfall erlitten. Seitdem sei sie ständig wegen ihres Gallenleidens ärztlich behandelt worden. Auch nach der Entfernung der Gallenblase im Jahre 1954 hätten die Beschwerden nicht nachgelassen. Durch die Verfolgung habe sie sich ferner ein akutes Nervenleiden zugezogen.

Die Entschädigungsbehörde hat nach Einholung eines vertrauensärztlichen Gutachtens des Internisten Dr. Riesenfeld und eines neurologischen Zusatzgutachtens des Nervenfacharztes Dr. Pineas den Antrag abgelehnt.

Die Klägerin hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zur Zahlung einer Kapitalentschädigung und einer Rente, berechnet auf der Grundlage einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 25 %, eines Hundertsatzes von 28 und einer Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes, zu verurteilen.

Das Landgericht hat nach Einholung eines Gutachtens des Internisten Dr. Pola und eines psychiatrischen Gutachtens des Prof. Dr. Herz die Klage abgewiesen.



Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter. Sie erstrebt die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat von den bei der Klägerin bestehenden Gesundheitsstörungen die geringe Arthrose einzelner Fingergelenke ohne Funktionsbehinderung sowie den Zustand nach Entfernung der linken Brust wegen einer bösartigen Geschwulst als nicht verfolgungsbedingt angesehen. Die Revision hat gegen diese Feststellungen keine Rügen erhoben.
2. Das Berufungsgericht hat ferner einen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und den psychoneurotischen Beschwerden der Klägerin verneint. Hierzu hat es ausgeführt: Es könne offenbleiben, ob der Leidenszustand der Klägerin als Neurasthenie mit vegetativen Symptomen gesteigerter nervöser Erregbarkeit (so der Sachverständige Dr. Pineas) oder als nervöser Spannungszustand mit Situationsreaktionen (so der Sachverständige Dr. Herz) zu umschreiben sei.

Denn durch beide Bezeichnungen werde derselbe Leidenskomplex umrissen. Dieser beruhe nach der überzeugenden Begründung des Sachverständigen Dr. Herz, die von Dr. Pola bekräftigt worden sei, auf der spezifischen Persönlichkeitsartung der Klägerin, nämlich ihrer Unstetigkeit und affektiven Labilität. Diese Charakterstruktur bewirke, daß die Klägerin schon auf gefühlsbetonte Alltagserregungen mit Zuständen der Spannung und inneren Erregung reagiere. Sie werde also, wie der Sachverständige hervorhebe, erst recht durch die aufwühlenden Erlebnisse der Verfolgung, der Auswanderung, des Todes ihrer Eltern und der Schwierigkeiten der Existenzgründung in den USA zu besonders starken nervösen Reaktionen gebracht worden sein. Alle diese Verfolgungseinflüsse hätten jedoch die persönlichkeitsbedingte Reaktionsweise der Klägerin nicht verändert. Sie hätten zu keiner so starken Entwurzelungsreaktion geführt, daß es zu einer prinzipiellen Änderung der spezifischen Persönlichkeitsartung gekommen wäre. Diese sei vor der Verfolgung ebenso wie nachher gewesen. Daher scheide ein Verfolgungszusammenhang aus. Es könne deshalb offenbleiben, ob die auf diesem Zustand beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit mit 15 % (so Dr. Herz) oder mit 30 bis 45 % (so Dr. Riesenfeld) zu bewerten sei.

3. Diese Erwägungen halten der rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Nach der Rechtsprechung des Senats (RzW 1960, 453 Nr. 18) hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung

auch für psychische Störungen, die durch Verfolgungsmaßnahmen adäquat verursacht sind. Solche Störungen, die im allgemeinen als neurotische Erscheinungen bezeichnet werden, stellen sich zwar in aller Regel nur bei entsprechend veranlagten Persönlichkeiten ein (Senatsurteil RzW 1963, 545 Nr. 12). Gleichwohl ist die Verfolgungsbedingtheit dieser Störungen und ihres Fortbestehens zu bejahen, wenn feststeht, daß die abnorme Anlage durch die Verfolgung wirksam (manifest) geworden ist, und nicht feststeht, daß sie auch ohne die Verfolgung wirksam geworden wäre. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei dem schweren Schicksal, das die Verfolgten in aller Regel erlitten haben, der Grundsatz, demzufolge eine Erlebnisreaktion ein bis zwei Jahre nach dem schädigenden Ereignis abzuklingen pflegt und, wo dies nicht der Fall ist, ihre Fortdauer auf konstitutionellen oder final-tendenziösen Gründen beruht, nicht uneingeschränkt gilt (von Baeyer/Häfner/Kisker, Psychiatrie der Verfolgten, Seite 365). Für die Entschädigungsfähigkeit derartiger Störungen kommt es insoweit darauf an, ob der Verfolgte durch die Erlebnisse der Verfolgung in seiner Persönlichkeit so getroffen wurde, daß er die Auswirkungen dieser Erlebnisse nicht zu überwinden vermag. Dies hat der Senat in dem in RzW 1964, 26 Nr. 13 veröffentlichten Beschluß ausgesprochen. Solche Störungen sind somit zu entschädigen, sofern die Erlebnisse der Verfolgung die Erlebnisfähigkeit beeinträchtigt und dadurch zu scelischen Fehlreaktionen des Verfolgten geführt haben. Hat die Verfolgung eine solche Reaktionsweise ausgelöst, so ist die dadurch hervorgerufene Beeinträchtigung der

Erwerbsfähigkeit so lange zu entschädigen, als sich die seelischen Störungen als eine Reaktion auf die Verfolgung darstellen, diese also noch auf die Persönlichkeit nachwirkt. Diese Voraussetzung ist auch dann gegeben, wenn zwar die seelischen Fehlreaktionen nicht mehr unmittelbar durch die Verfolgung oder durch ihre Auswirkungen, sondern durch andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen werden, sie jedoch in ihrem Ausmaß noch mit darauf beruhen, daß der Verfolgte durch die Verfolgung in einen Zustand gesteigerter Erregbarkeit versetzt worden ist und dieser Zustand noch nicht abgeklungen ist. Soweit in der vorerwähnten Entscheidung des Senats strengere Anforderungen an die Entschädigungsfähigkeit neurotischer Leiden gestellt worden sind, hält der Senat hieran nicht mehr fest.

Mit diesen Grundsätzen steht das angefochtene Urteil nicht in Einklang. Das Berufungsgericht konnte einen Verfolgungszusammenhang nicht mit der Erwägung verneinen, daß die spezifische Persönlichkeitsartung der Klägerin vor wie nach der Verfolgung dieselbe gewesen sei. Es hätte vielmehr zunächst der Feststellung bedurft, daß bei der Klägerin schon vor der Verfolgung starke nervöse Reaktionen zutage getreten waren. Dies kann nicht ohne weiteres aus der besonderen Persönlichkeitsstruktur der Klägerin gefolgert werden (Senatsurteil 1963, 545 Nr. 12). War aber die Anlage der Klägerin vor der Verfolgung noch nicht in dieser Weise wirksam geworden, so muß geprüft werden, ob diese Anlage durch die im Berufungsurteil als aufwühlend bezeichneten Erlebnisse der Verfolgung und ihrer Aus-

wirkungen manifest geworden ist. Dies kann deshalb naheliegen, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts diese Erlebnisse zu besonders starken nervösen Reaktionen der Klägerin geführt haben. Mit Recht vermißt daher die Revision eine Untersuchung der Frage, ob das Leiden durch die Verfolgung im Sinne des § 4 der 2. DV-BEG wesentlich mitverursacht worden ist, ob also die Verfolgung zumindest zu einem Viertel zu psychischen Schäden der Klägerin beigetragen hat und noch beiträgt.

Dabei ist, wie die Revision weiter mit Recht geltend macht, zu berücksichtigen, daß es bei der Frage der Ursächlichkeit der Verfolgung für das Bestehen oder Fortbestehen gesundheitlicher Beschwerden nicht nur auf den Abschluß der unmittelbaren Verfolgung ankommt. Zu berücksichtigen sind auch die wirtschaftlichen und sonstigen Auswirkungen der Verfolgung. Ist das spätere Lebensschicksal des Verfolgten den Verfolgungswirkungen zuzurechnen, so sind auch die darauf zurückzuführenden Belastungen und Beschwerden verfolgungsbedingt (Senatsurteile RzW 1962, 425 Nr. 30; 1965, 425 Nr. 30; 1967, 23 Nr. 19 und 173 Nr. 20). Das Berufungsgericht hat zwar das Einwanderungsschicksal mit erörtert. Es hat jedoch nicht beachtet, daß die Sachverständigen Dr. Pineas und Dr. Herz das Verfolgungsschicksal der Klägerin zu eng gesehen haben. So hat Dr. Pineas nur die "Schreckreaktion" am 9. November 1938 und die anschließenden 5 Wochen bis zum erfolgreichen illegalen Transport über die Grenze der Verfolgung zugerechnet.

Ebenso hat der Sachverständige Dr. Herz, dessen Gutachten der Entscheidung des Berufungsgerichts zugrundeliegt, die verfolgungsbedingten Anpassungsschwierigkeiten der Klägerin im Einwanderungsland nicht zutreffend gewürdigt. Er hat insoweit einerseits das Vorliegen einer langanhaltenden Entwurzelungsreaktion verneint, da die Klägerin mit ihrem Mann durch die Auswanderung hindurch zusammengeblieben sei, andererseits aber nur auf die berufliche Tätigkeit der Klägerin in den USA und den erfolgreichen Aufbau einer angepaßten Lebensstellung hingewiesen. Den von der Klägerin vorgetragenen Existenzschwierigkeiten, die sie zumindest noch lange Jahre nach der Einwanderung begleiteten, ist damit nicht Rechnung getragen, desgleichen nicht ihrer Lage während ihres Aufenthaltes in Holland. Die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem die Auswirkungen der Verfolgung andauerten, ist von Bedeutung für die Frage, inwieweit die Verfolgung die Fehlreaktionen hervorgerufen und aufrecht erhalten hat. Je länger diese Zeitspanne anzusetzen ist, desto mehr liegt es nahe, auch die dann noch andauernden Fehlreaktionen der Klägerin der Verfolgung und einer durch sie bedingten gesteigerten Erregbarkeit zuzurechnen.

Nach allem bedarf die Frage, ob der von den Sachverständigen beschriebene Leidenszustand der Klägerin durch die Verfolgung hervorgerufen oder wesentlich mitverursacht wurde, wie lange die Verfolgungswirkungen andauerten und inwieweit die Störungen der Klägerin auf diese Einflüsse zurückzuführen sind, einer erneuten Prüfung durch den Tatrichter. Dieser wird dabei zu berücksich-

tigen haben, daß das Leiden und sein Fortbestehen als verfolgungsbedingt anzusehen sind, wenn feststeht, daß die bei der Klägerin vorhandene Anlage ohne die Verfolgung nicht wirksam geworden wäre, und wenn nicht feststeht, daß es auch ohne die Verfolgung wirksam geworden wäre (vgl. das o.a. Senatsurteil RzW 1960, 453 Nr. 18).

Es ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß nach dem Ergebnis der weiteren tatrichterlichen Klärung die Klägerin Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente hat.

4. Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur weiteren tatrichterlichen Klärung nach Maßgabe der vorstehenden Erörterungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Durch die Zurückverweisung erhält die Klägerin auch Gelegenheit, dem Berufungsgericht darzulegen, daß bei ihr nach dem Inhalt ihrer früheren Angaben in den Jahren ab 1938 nicht ein Gallensteinleiden vorlag, sondern eine Gallenblasenentzündung, die möglicherweise, auch in ihrem Einfluß auf das spätere Steinleiden, der Verfolgung zugerechnet werden kann.

Auf die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Grundsätze ist im Senatsurteil RzW 1965, 28 Nr. 20 hingewiesen.

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

Bökelmann